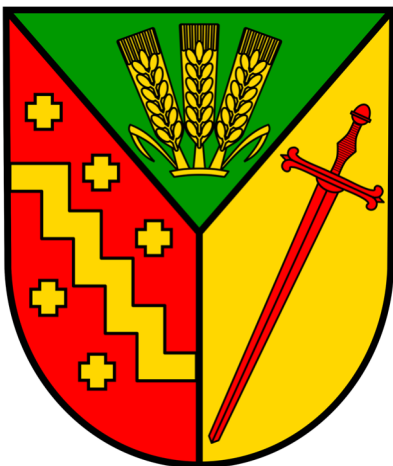


2024

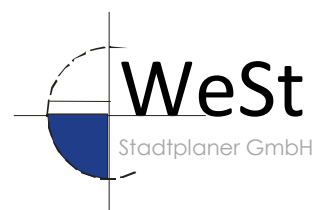
Bebauungsplan ‚Ortslage‘ 3. Änderung Ortsgemeinde Gillenbeuren



Begründung

Satzung

Mai 2024



Inhalt:

1	ANLASS UND ERFORDERNIS DER PLANUNG	4
2	VERFAHRENSRECHTLICHE ASPEKTE	5
3	LAGE IM RAUM	5
4	VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGSEBENEN	5
4.1	FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	5
4.2	URSPRUNGSPLAN	7
5	AUSWIRKUNGEN AUF DIE UMWELT	8
5.1	UMWELTVORGABEN	8
5.2	NATUR UND LANDSCHAFT	8
5.3	ARTEN UND BIOTOPE	9
5.4	LANDSCHAFTSBILD	9
5.5	WASSER	9
5.6	BODEN	9
5.7	KLIMA	9
5.8	VORBELASTUNGEN	10
5.9	LANDESPFLEGERISCHE ZIELVORSTELLUNGEN - ÜBERNAHME BZW. BEGRÜNDUNG DER ABWEICHUNGEN	10
5.10	UMWELTAUSWIRKUNGEN / MASSNAHMEN AUSSERHALB DES NATURSCHUTZES	11
5.11	IMMISSIONSSCHUTZ	12
5.12	DENKMALSCHUTZ	12
5.13	ZUSAMMENFASSUNG	12
6	STÄDTEBAULICHE RAHMENBEDINGUNGEN	12
6.1	NUTZUNG/VERKEHR	12
7	STÄDTEBAULICHE PLANUNGS(LEIT)ZIELE	12
8	BEGRÜNDUNG DER BAUPLANUNGS- UND BAUORDNUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN	13
8.1	DARSTELLUNG DER ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS	13
8.2	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	13
8.3	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	15
8.4	BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNSTÜCKSFLÄCHEN	16

8.5	FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE UND GARAGEN MIT IHREN EINFahrTEN	16
8.6	FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF (§ 9 (1) NR. 5 BAUGB)	16
8.7	HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN DER BAUGRUNDSTÜCKE	16
8.8	VERKEHRSFLÄCHEN	17
8.9	GRÜNFLÄCHEN	17
8.10	BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	17
9	AUSFÜHRUNGEN ZUR TECHNISCHEN INFRASTRUKTUR	17
9.1	WASSERVERSORGUNG	17
9.2	ABWASSER	17
9.3	STROMVERSORGUNG	17
10	BODENORDNUNG	18
11	FACHBEHÖRDLICHE HINWEISE	18
11.1	LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE, ABT. ARCHÄOLOGISCHE DENKMALPFLEGE, TRIER	18
11.2	STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD	18

1 ANLASS UND ERFORDERNIS DER PLANUNG

In der Ortsgemeinde Gillenbeuren sind aufgrund der Vorgaben des Bebauungsplans „Ortstlage“ Bauvorhaben nach dem seit 1983 rechtswirksamen Plan zu beurteilen.
Die planungsrechtlichen Zulässigkeiten von Bauvorhaben basieren auf dem Bundesbaugesetz vom 06.07.1979.

Der Bebauungsplan setzt als Art der baulichen Nutzung, mit Ausnahme des nördlichen Teilbereiches der Ortstlage, sämtliche Bauflächen als Dorfgebiet fest. Dies war den seinerzeitig anässigen landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieben und Nebenerwerbern geschuldet. Eine kleinteilige, an den Bestand angepasste, Gliederung der Art der baulichen Nutzung sah der Bebauungsplan nicht vor.

Darüber hinaus enthält der Plan einen engen gestalterischen Rahmen, in dem er z.B. die Dachgestaltung und die äußere Gestaltung baulicher Anlagen festsetzt.

Nunmehr sind mehrere Bauherrn an die Ortsgemeinde herangetreten, um verschiedene Baugesuche zu verwirklichen. Diese stimmen aufgrund der Festsetzungen in Bezug auf die Baugrenzen und sonstigen Belange nicht mit dem Bebauungsplan überein. Um diese Vorhaben realisieren zu können soll u.a. der Bebauungsplan insgesamt geändert werden.

Durch die Verlagerung und die Aufgabe landwirtschaftlicher Betriebsstellen haben sich große Teile der Ortstlage von einem Dorfgebiet hin zu Allgemeinen Wohngebieten bzw. dörflchen Wohngebieten entwickelt.

Der Gemeinderat hat sich bereits intensiv mit den Festsetzungen des rechtswirksamen Bebauungsplans beschäftigt und hat für den Geltungsbereich „Ortstlage“ das Planerfordernis festgestellt. Man war der Auffassung, dass die Art der baulichen Nutzung für die verschiedenen Teilbereiche der Ortstlage zu prüfen ist und die Festsetzungen insgesamt an die heutigen Erfordernisse anzupassen sind.

Neben der Anpassung des Bebauungsplans an die tatsächlichen Nutzungen, war der Gemeinderat auch der Auffassung, dass man sich modernen Bauformen (z.B. Flachdächer) nicht verschließen sollte.

Die Neufassung des Bebauungsplans soll aber vor allem dem heutigen städtebaulichen Charakter Rechnung tragen und deshalb neben den Festsetzungen zur Art und Maß der baulichen Anlagen insbesondere Regelungen zu der Zahl der Wohneinheiten und der erforderlichen Stellplätze enthalten.

Aus den genannten Gründen beschließt die Gemeinde vertreten durch Herrn Bürgermeister Steimers die Änderung des Bebauungsplans.

Die Flächen sind im Flächennutzungsplan als Wohnbaubau- und Mischbauflächen dargestellt.

2 VERFAHRENSRECHTLICHE ASPEKTE

Herr Bürgermeister Steimers hat in der Sitzung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Bebauungsplanes „Ortslage“ in Vertretung des Gemeinderates zur Einleitung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gemäß § 1 Abs. 5 BauGB beschlossen.

3 LAGE IM RAUM

Das Plangebiet überplant fast die gesamte Ortsgemeinde.

Lediglich im Nordwesten und im Südosten sind kleinere Teilbereiche durch eigenständige Bebauungspläne überplant.

Die genaue Abgrenzung des Plangebiets ist dem Bebauungsplan im Maßstab 1:1.000 zu entnehmen.

4 VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGSEBENEN

4.1 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Ulmen stellt für den Änderungsbereich Wohnbau- und Mischbauflächen dar. Dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB, wonach der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist, wird nur teilweise entsprochen. Der Flächennutzungsplan ist in der laufenden Fortschreibung an die Festsetzungen des Bebauungsplans anzupassen.

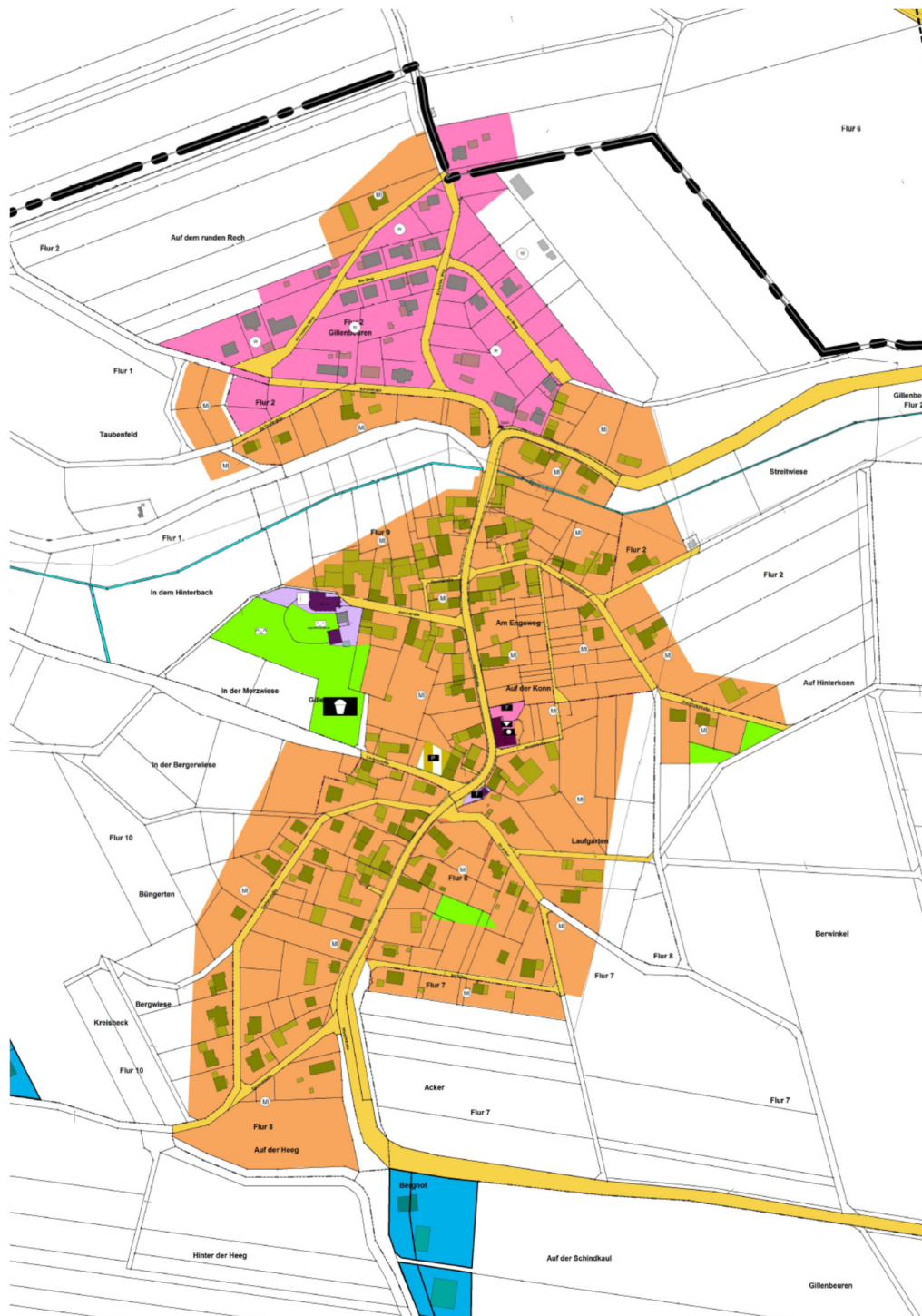
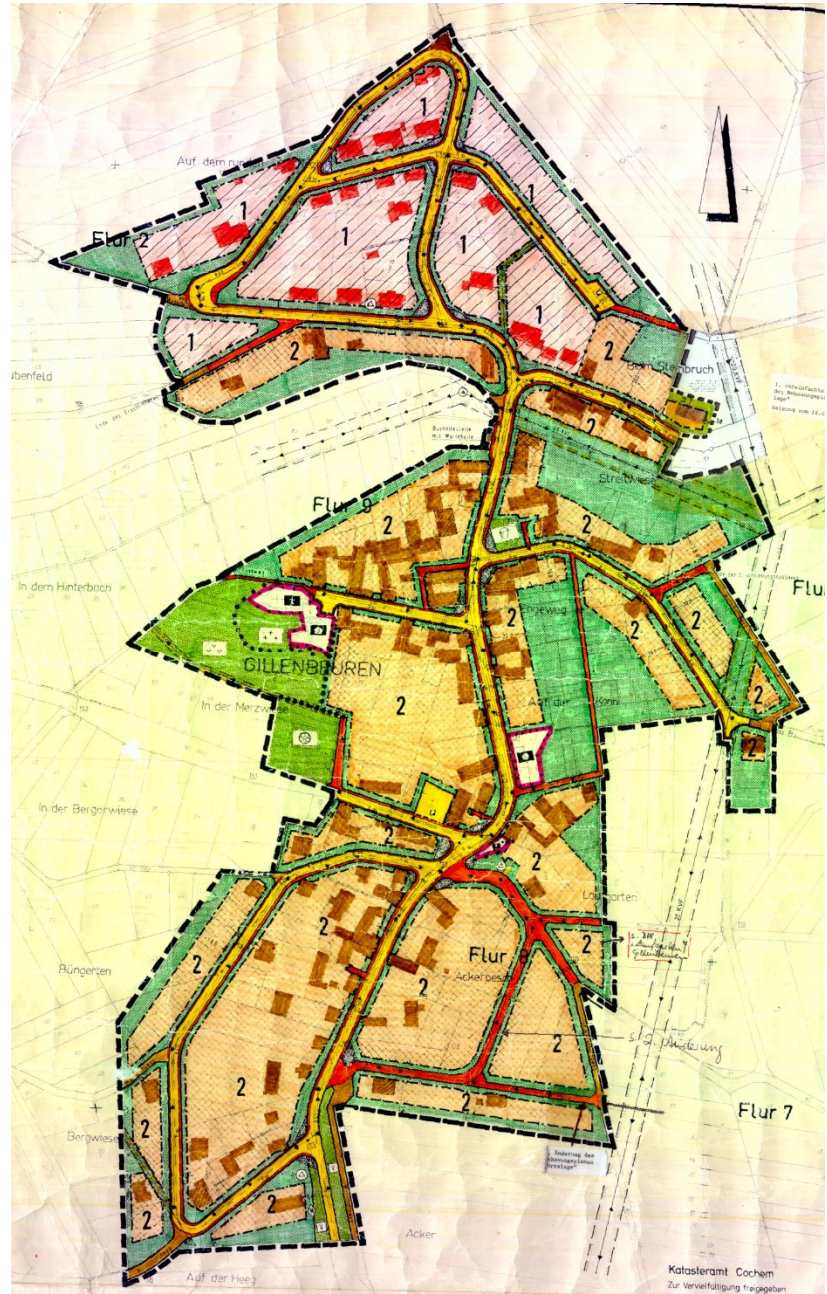


Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan, VG Ulmen

4.2 URSPRUNGSPLAN

Der Ursprungsplan „Ortslage“ ist in der Abbildung dargestellt. Es wird deutlich, dass die Planzeichnung nur schwierig mit dem aktuellen Kataster überlagert werden kann. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als private Grünflächen festgesetzt.

Abbildung 2: Ursprungsplan, OG Gillenbeuren



5 AUSWIRKUNGEN AUF DIE UMWELT

5.1 UMWELTVORGABEN

FFH- und EU-Vogelschutzgebiete werden durch die Planung nicht berührt. Des Weiteren wird die Zulässigkeit von UVP-pflichtigen Vorhaben nach Anlage 1 zum UVPG oder nach Landesrecht nicht begründet. Eine Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches ist nicht erforderlich.

Folgende etwaig naturschutzrelevante Gebiete und –objekte sind ebenfalls bei beiden Teilgebieten insgesamt nicht berührt: Nationalpark, Biosphärenreservat, Landschaftsschutzgebiet, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturschutzgebiete, Naturdenkmale / Nationale Naturmonumente. (LANIS 2022)

Gemäß im September 2021 erfolgter Ortsbegehung ist im Geltungsbereich des Bebauungsplans kein Biotoptypen-Pauschalschutz (Biotopschutz gemäß § 30 BNatSchG) betroffen.

Schützenswerte Biotope / Biotopkataster sind gleichfalls nicht betroffen (LANIS 2022).

Zielkategorien oder gar überörtliche Vernetzungsprioritäten der Planung vernetzter Biotopsysteme sind im Geltungsbereich nicht festgelegt.

Altlasten / Bodenbelastungen werden örtlich nicht vermutet.

Im Plangebiet ist kein Wasserschutz- und / oder Überschwemmungsgebiet ausgewiesen (www.geoportal-wasser.rlp; Abfrage: April 2022).

Bereits ausgewiesene Flächen für Naturschutzmaßnahmen (z.B. bestehende Kompensationsflächen, Ökokonten) sind von der Planung nicht betroffen (LANIS 2022).

Fachbeiträge Naturschutz wurden zum Stammpilan nicht erstellt.

5.2 NATUR UND LANDSCHAFT

Im September 2021 wurden örtliche naturschutzfachliche Begehungen des Plangebietes mit Luftbildinterpretation zur überschlägigen Bestandsaufnahme sowie Analyse von Natur und Landschaft durchgeführt.

Durch die Planänderung ergibt sich keine über den Stammpilan hinausgehender Eingriffstatbestand. Die zu erwartenden faktischen Eingriffe in Natur und Landschaft sind bereits durch den Stammpilan als zulässig einzustufen und damit unerheblich für eine vertiefende Betrachtung.

5.3 ARTEN UND BIOTOPE

Der Planungsraum ist durch eine Wohnnutzung bzw. Mischnutzung mit erheblicher Versiegelung und Verdichtung, in Form von Erschließungsstraßen, Gebäude mit Ziergärten mit heimischen, als auch mit nicht einheimischen Arten sowie durch Plätze / Höfe geprägt.

Die Schutzwürdigkeit der Arten und Biotope ist vor dem Hintergrund der bestehenden Siedlungsentwicklung als gering einzustufen; dennoch sind vorhandene Strukturen zu erhalten und zu entwickeln. Hier wird insbesondere auf das Kirchengrundstück und den Friedhof mit den vorhandenen Grünstrukturen hingewiesen.

Diese Bereiche werden als Grünflächen im Bebauungsplan festgesetzt.

5.4 LANDSCHAFTSBILD

Das Plangebiet umfasst fast die gesamte Ortslage mit den zahlreichen Gebäuden und Straßen. Aufgrund der erheblichen Vorbelastung durch die bestehende Bebauung im Plangebiet, ist von einer geringen Schutzbedürftigkeit auszugehen, wobei aus landschaftsästhetischen Gesichtspunkten auf die Erhaltung der Durchgrünung, bzw. die Entwicklung und Erhaltung der vorhandenen randlichen Eingrünung zu achten ist.

Die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes ist somit vor dem Hintergrund des Status quo als gering zu bewerten.

5.5 WASSER

Das Plangebiet wird vom Gillenbeurener Bach (Gewässer III. Ordnung) gekreuzt. Zudem befindet sich auf Höhe der Kläranlage im westlichen Plangebiet ein namenloses Gewässer (Gewässer III. Ordnung).

Der Gillenbeurener Bach ist derzeit verrohrt. Um die Gewässerunterhaltung und den Abfluss der potentiellen Überflutungsbereiche der Starkregenarten gewährleisten zu können, ist von allen neu zu errichteten Anlagen ein Abstand von mind. 10 m zum Gewässer einzuhalten. Diese Abstandsregelung gilt ebenfalls für das namenlose Gewässer. Daher sind die vorgesehenen Ablagerungen innerhalb des 10-m-Bereiches, ab Böschungsoberkante, nicht gestattet.

Für die Errichtung von Anlagen im 10-m-Bereich eines Gewässers III. Ordnung bedarf es nach § 31 Landeswassergesetz (LWG) einer wasserrechtlichen Genehmigung der zuständigen unteren Wasserbehörde.

5.6 BODEN

Aufgrund der bestehenden Versiegelung und Verdichtung im Plangebiet und der damit einhergehenden Vorbelastung, ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes durch die Bebauungsplan-Neufassung und der damit bestehenden Möglichkeit der Bebauung auszugehen. Die Schutzwürdigkeit des Bodens ist aus dem o.A. Status quo als gering einzustufen.

5.7 KLIMA

Das Plangebiet ist durch erhebliche Versiegelung und Verdichtung geprägt. Dadurch kann es insbesondere bei sommerlichen Temperaturen zu der Bildung von flächenhaften Wärmeinseln kommen, die durch eine innere Durchgrünung miniert werden kann. Eine weitere Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima, ist aufgrund der zu fassenden Satzung nicht abzuleiten, da die

verbliebenen möglichen Neubauten auf wenige Baulücken beschränkt sind. Die Schutzwürdigkeit des Klimas ist als gering einzustufen.

5.8 VORBELASTUNGEN

Im Planungsraum und seiner näheren Umgebung sind folgende Vorbelastungen vorhanden:

Landschaftsbild /Erholungseignung

- Flächendeckende Wohn- und Nebengebäude mit Höfen und Plätzen
- Innere und randliche Erschließung

Arten- und Biotoppotential

- Flächendeckende Wohn- und Nebengebäude mit Höfen und Plätzen
- Innere und randliche Erschließung
- Freiflächen mit anthropogener Nutzung

Boden

- Verdichtung und Versiegelung durch Straßen, Wohn- und Nebengebäude sowie durch Plätze und Höfe

Wasserhaushalt

- Veränderung des Bodenporenvolumens infolge Verdichtung und Versiegelung

Lokalklima

- Bildung von Wärmeinseln aufgrund erheblicher Versiegelung

5.9 LANDESPFLEGERISCHE ZIELVORSTELLUNGEN - ÜBERNAHME BZW. BEGRÜNDUNG DER ABWEICHUNGEN

Folgende Zielvorstellungen bezüglich vermeidbarer Eingriffe in Natur und Landschaft sind örtlich planungsrelevant. In Teilen wird durch die Planung und städtebauliche Entwicklung begründet davon abgewichen:

- Erhalt derzeitiger Durchgrünung (heimische Gehölze)

Die vorhandenen Grünstrukturen / innere Durchgrünung sind zu erhalten.

- Erhalt / Sicherung von Freiflächenanteilen

Freiflächenanteile bleiben durch die Festsetzungen der Baugrenzen sowie der Einschränkung durch die Grundflächenzahl und die Pflanzbindungen erhalten.

- Eingrenzung künftiger Bodenversiegelung (Grundflächenzahl / Baugrenzen / Offene Bauweise)

Auch hier gelten die Einschränkung der Grundflächenzahl und die Beschränkung durch Baugrenzen als Möglichkeit zur Eingrenzung der Bodenversiegelung, bei gleichzeitiger Gewährleistung der Entwicklung des Wohnumfeldes.

Es kann festgehalten werden, dass der Planungsraum nach Inaugenscheinnahme als temporäres Nahrungs- und Rückzugshabitat genutzt wird. Zudem wird nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Strukturen ggf. als Brutstätte dienen, wie z.B. die Baum- und Strauchhecke im Bereich der öffentlichen Grünfläche Kirchemumfeld.

Der Planungsraum stellt zum jetzigen Zeitpunkt - insbesondere wegen der Vorbelastungen - keine Fläche dar, die durch die Bebauungsplan-Neufassung gegenüber dem Status Quo zu erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten führen wird, da das Plangebiet bis auf wenige Baulücken bereits bebaut und somit von Lärm und Bewegungsunruhe geprägt ist.

Im Rahmen der zukünftigen Baulückenschließung oder im Rahmen der Errichtung von Nebenanlagen innerhalb der (nicht) überbaubaren Grundstücksfläche, ist zeitgemäß – entsprechend des Vorhandenseins essentieller Habitatstrukturen zur Brut- und/oder Fortpflanzung – ggf. eine artenschutzrechtliche Betrachtung des konkret zu bebauenden Grundstücks vorzunehmen, um zu vermeiden, dass eine erhebliche und nachhaltige Schädigung oder Zerstörung der Population faunistischer Arten eintritt.

Der Planungsraum weist von seiner Struktur keine faunistischen Ruhe- und Fortpflanzungsorte auf (Orte, an dem sich die Tiere nicht nur vorübergehend niederlassen, sondern den artspezifischen Ansprüchen genügenden und störungsfreie Aufenthalte ermöglichen), die den Schluss zulassen, dass im Falle der Bebauung, lokale Populationen zerstört oder erheblich und nachhaltig beeinträchtigt werden. Es bestehen weiterhin, aufgrund der anthropogen überprägten Biotopstruktur des Plangebietes, keine Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Arten mit erhöhtem Schutzstatus.

Aus landschaftsplanerischer Sicht führt eine Bebauung auf der Grundlage der hier zugrunde liegenden Neufassung des Bebauungsplans „Ortslage“ in der Gemeinde Gillenbeuren zu keinerlei negativen Auswirkungen für faunistische Arten. Daher steht der Bebauung auf der Grundlage der Neufassung aus artenschutzrechtlichen Gründen nichts entgegen. Es kann zum Zeitpunkt der Erstellung der Planung festgehalten werden, dass durch die Umsetzung der Planung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG festgestellt werden können.

Eine spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (sAP), gemäß § 44 BNatSchG, ist nicht erforderlich. Im Rahmen von konkreten Bauanträgen ist ggf. eine konkrete artenschutzrechtliche Einschätzung durchzuführen, sofern essentielle Habitatstrukturen planungsrelevanter Arten vom konkreten Bauvorhaben betroffen sein können.

5.10 UMWELTAUSWIRKUNGEN / MASSNAHMEN AUSSERHALB DES NATURSCHUTZES

Planungsrelevante Immissionsschutzbelange sind nicht berührt.

Die Abwasserentsorgung ist durch Anschluss an das örtliche Netz gewährleistet.

Planungsrelevante umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind gemäß dem vorliegenden Kenntnisstand ausgeschlossen.

5.11 IMMISSIONSSCHUTZ

Durch die Festsetzung der Gebietsart entsprechend dem Bestand werden die Belange des Immissionsschutzes nicht berührt.

5.12 DENKMALSCHUTZ

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind folgende Kulturdenkmäler bekannt und entsprechend im Bebauungsplan nachrichtlich dargestellt:

Pietà Hauptstraße, Ecke Lindenstraße
Wegekreuz , Kirchstraße, vor Nr. 2
Wohnhaus, Kirchstraße 3
Pfarrhaus Kirchstraße 7
Katholische Pfarrkirche St. Martin Kirchstraße 11

Durch die Planung werden die Denkmäler nicht über die Festsetzungen des Stammpplanes hinaus beeinflusst.

5.13 ZUSAMMENFASSUNG

Unüberwindbare planungsrechtliche erhebliche bauleitplanerische Auswirkungen auf Belange des Umwelt- und Naturschutzes sind derzeit nicht zu erwarten, insbesondere da keine maßgeblichen Schutzgebiete und –objekte betroffen sind, voraussichtlich keine planungsrelevanten artenschutzrechtlichen Tatbestände zu erwarten sind, Maßnahmen zur Bewahrung der Durchgrünung sowie Eingrenzung der Bodenversiegelung getroffen werden, als auch keine Immissionschutzkonflikte prognostiziert werden.

6 STÄDTEBAULICHE RAHMENBEDINGUNGEN

6.1 NUTZUNG/VERKEHR

Die Ortslage ist durch ehemalige landwirtschaftliche Betriebsstellen mit den dazugehörigen Wohngebäuden und freistehende Einfamilienhäuser mit großzügigen Freibereichen geprägt. Die Zahl der Vollgeschosse liegt überwiegend bei zwei Vollgeschossen. Die Gebäude weisen überwiegend Satteldächer oder sonstige geneigte Dächer auf. Vereinzelt Nebengebäude und Garagen weisen Flachdächer auf. Die Formensprache der Gebäude wurde im Laufe der Zeit verändert und weist auch moderne Bauformen in Form von Stadthäusern mit Walmdächern auf.

7 STÄDTEBAULICHE PLANUNGS(LEIT)ZIELE

Aus den gewonnenen Erkenntnissen der durchgeführten Bestandsaufnahme und –analyse sind für das Plangebiet folgende planerische Leitziele zu formulieren:

- Erhaltung des ortsbildprägenden Charakters unter Berücksichtigung des Wandels in der Landwirtschaft mit großen Freibereichen/Grüninseln,

- Digitalisierung der Planzeichnung mit aktuellem Kataster zur Klarstellung bei Baugesuchen,
- Regelung der Zahl der Wohneinheiten, der Gebäudehöhe und sonstiger Festsetzungen, um eine Weiterentwicklung der Ortslage unter den heutigen Anforderungen an moderne Bauformen und sonstigen Entwicklungen zu gewährleisten.

8 BEGRÜNDUNG DER BAUPLANUNGS- UND BAUORDNUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN

8.1 DARSTELLUNG DER ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS

8.2 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird in Anlehnung an den Bestand in drei Teilbereiche gegliedert.

Als Art der baulichen Nutzung wird für den Teilbereich I ein Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Nach der Zweckbestimmung des Absatzes 1 dienen allgemeine Wohngebiete vorwiegend dem Wohnen. Der Nutzungskatalog wurde wie folgt definiert:

Allgemein zulässig sind:

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.

Unzulässig sind:

1. Anlagen für Verwaltungen,
2. Gartenbaubetriebe,
3. Tankstellen.

Die unzulässigen Nutzungsarten sind aufgrund ihres Flächenbedarfs und des damit verbundenen Verkehrsaufkommens nicht Bestandteil des Teilbereiches.

Im Teilbereich II des Bebauungsplans wird als Art der baulichen Nutzung ein Dorfgebiet gemäß § 5 BauNVO festgesetzt. Das Dorfgebiet umfasst den Ortskern, wo noch landwirtschaftliche Gebäude vorhanden sind und teilweise im Nebenerwerb genutzt werden.

Dorfgebiete dienen der Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, dem Wohnen und der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben sowie der Versorgung der Bewohner des Gebiets dienenden Handwerksbetrieben. Auf die Belange der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe einschließlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten ist vorrangig Rücksicht zu nehmen.

Der Nutzungskatalog wurde wie folgt definiert:

Zulässig sind

1. Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude,
2. Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäude mit entsprechenden Nutzgärten und landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen,
3. sonstige Wohngebäude,
4. Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse,
5. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
6. sonstige Gewerbebetriebe,
7. Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Unzulässig sind:

1. Gartenbaubetriebe,
2. Tankstellen,
3. Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2.

Auch hier gilt, dass die unzulässigen Nutzungsarten aufgrund ihres Flächenbedarfs und des damit verbundenen Verkehrsaufkommens nicht Bestandteil des Teilbereiches sind.

Im Teilbereich III des Bebauungsplans wird als Art der baulichen Nutzung ein dörfliches Wohngebiet gemäß § 5a BauNVO in Anlehnung an den Bestand festgesetzt. Hier zeigt sich besonders der Wandel in der Landwirtschaft. Die Gemeinde möchte diesem Rechnung tragen und setzt deshalb für diese Bereich dörfliche Wohngebiete fest.

Dörfliche Wohngebiete dienen dem Wohnen sowie der Unterbringung von land- und forstwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen und nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben. Die Nutzungsmischung muss nicht gleichgewichtig sein.

Der Nutzungskatalog wurde wie folgt definiert:

Zulässig sind

1. Wohngebäude,
2. Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Nebenerwerbsbetriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude,
3. Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäude mit entsprechenden Nutzgärten,
4. nicht gewerbliche Einrichtungen und Anlagen für die Tierhaltung,
5. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden sowie Schank- und Speisewirtschaften,
6. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
7. sonstige Gewerbebetriebe,
8. Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden

1. Gartenbaubetriebe,

2. Tankstellen.

Auch hier gilt, dass die unzulässigen Nutzungsarten aufgrund ihres Flächenbedarfs und des damit verbundenen Verkehrsaufkommens nur ausnahmsweise zugelassen werden sollen.

8.3 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Grundflächenzahl/Geschossflächenzahl

Die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) ermöglicht im Bebauungsplan einen Beitrag zur Begrenzung der Bodenversiegelung zu leisten.

Die Grundflächenzahl von 0,4 wurde aus dem Stammpilan übernommen. Die Geschosßflächenzahl orientiert sich ebenfalls am Stammpilan und wird auf 0,8 festgesetzt.

Die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden durch die Gesamtkonzeption mit ausreichendem Grünanteil gewährleistet. Nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt sind nicht zu erkennen. Sonstige öffentliche Belange stehen ebenfalls nicht entgegen.

Zahl der Vollgeschosse

Die Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse orientiert sich an der Bestands- und Umgebungsbebauung. Deshalb wird die Zahl der Vollgeschosse auf **Z = II** festgesetzt.

Höhe baulicher Anlagen

Im allgemeinen Plangebiet darf die Gebäudehöhe (gemessen in Meter) – entsprechend den auf der Planzeichnung enthaltenen Nutzungsschablonen - als Höchstgrenze festgesetzte Höhe von **11,0 m** nicht überschreiten. Die Höhen werden stets zwischen dem Schnittpunkt der Außenwand und der Oberkante First und dem jeweils zugehörigen unteren Maßbezugspunkt gemessen.

Als unterer Maßbezugspunkt gilt die Oberkante der höchsten angrenzenden natürlichen Geländelinie gemessen in der Mitte der Gebäudefassade.

Entsprechend dem Planeintrag müssen Gebäude mit:

- einseitigen Pultdächern,
- Flachdächern und flach geneigten Dächern zwischen 0°- 15°
- Tonnendächern oder Teiltonnendächern eine um 2,5 m geringere Höhenbeschränkung einhalten und dürfen somit eine max. Gebäudehöhe von 8,5 m erreichen.

Die Höhe der baulichen Anlagen wird aus ortsgestalterischen Gesichtspunkten und zur Einbindung der Gebäude in das Ortsbild festgesetzt.

Auf die Festsetzung weiterer (Höhen-)Bestimmungsfaktoren wurde verzichtet, um so den künftigen Bauherren einen größeren Spielraum bei der Umsetzung und Ausgestaltung der Höhenregelungen in die Bauplanung zu ermöglichen.

8.4 BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN

Im Plangebiet ist die offene Bauweise gemäß § 22 (2) BauNVO festgesetzt; es dürfen nur Einzel- und Doppelhäuser errichtet werden.

Damit wird eine verdichtete Bauweise verhindert, welches für die Gemeinde untypisch ist. Der Gebäudebestand ist bereits entsprechend geprägt.

Zwecks Bestimmung der überbaubaren Grundstücksflächen sind Baugrenzen festgesetzt. Die Festlegung der überbaubaren Flächen durch Baugrenzen bedeutet, dass sie nicht überbaut werden dürfen, dass Gebäude aber durchaus hinter der Baugrenze zurückbleiben kann.

Damit wird dem Bauherrn ein großzügiges „Baufeld“ zwecks Anordnung seines Gebäudes auf dem Grundstück zur Verfügung gestellt. Gleichzeitig stellt die Festsetzung einer überbaubaren Grundstücksfläche auch die Steuerung bzw. die Konzentration der Bebauung auf gewisse, in diesem Fall der zur Straßenseite hin orientierten Grundstücksteile, dar.

Insgesamt bedeuten die Festsetzungen des Maßes der baulichen Nutzung, dass die Bestandsbebauung und geplante An- und Umbauten, sich an den Bestand anlehnen und in die Umgebungsbebauung einfügen.

8.5 FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE UND GARAGEN MIT IHREN EINFÄHRTEN

Die Forderung eines Stauraumes vor den Garagen und die Nachweispflicht von Stellplätzen in Abhängigkeit zu der Zahl der Wohneinheiten soll verhindern, dass der ruhende Verkehr ausschließlich im öffentlichen Straßenraum parkiert. Pro Wohneinheit sind deshalb zwei Stellplätze nachzuweisen. Garagen und Nebengebäude (untergeordnete Nebenanlagen, die Gebäude sind) sind auch außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Der Bestand zeigt, dass hier vielfach Garagen und sonstige Nebenanlagen weit hinter der festgesetzten Bautiefe des Ursprungsplanes errichtet wurden.

8.6 FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF (§ 9 (1) NR. 5 BAUGB)

Im Bebauungsplan sind entsprechend der Darstellung in der Planzeichnung Flächen für den Gemeinbedarf dargestellt. Hierbei handelt es sich unter anderem um das Kirchengrund und das Gemeindehaus.

8.7 HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN DER BAUGRUNDSTÜCKE

Mit der Festsetzung der höchstzulässigen Zahl von drei Wohnungen in Wohngebäuden strebt die Ortsgemeinde eine Steuerung der Bevölkerungsentwicklung im Plangebiet und somit die sich daraus ergebenden Konsequenzen auf die Infrastruktureinrichtungen an.

Gleiches gilt im Hinblick auf das Entstehen eines zumutbaren Verkehrsaufkommens.

Auch hat die gesetzliche Forderung nach Schaffung von gesunden Wohnverhältnissen eine wichtige Rolle bei der Regulierung der höchstzulässigen Zahl von Wohnungen je Wohngebäude

gespielt. Bei Grundstücksgrößen zwischen 650 und 1.000 m² soll den Bewohnern ein gewisser Anteil an Freifläche zur Verfügung stehen.

Insgesamt soll dem angestrebten Charakter einer aufgelockerten Bebauung auch die Wohn-dichte der Bevölkerung entsprechen. Eine maßvolle Verdichtung durch An- und Umbauten ist städtebaulich durchaus sinnvoll, aber ein deutlich höheres Maß an Verdichtung würde für das Plangebiet und die dort bestehende Erschließung nicht verträglich sein.

8.8 VERKEHRSFLÄCHEN

Die Verkehrsflächen wurden in Anlehnung an den Bestand festgesetzt.

8.9 GRÜNFLÄCHEN

Im vorliegenden Bebauungsplan werden öffentliche Grünflächen, wie der Friedhof und das Kir-chenumfeld festgesetzt.

Hinweis:

Eine räumlich eingegrenzte artenschutzrechtliche Vorprüfung sollte ggf. bei Bedarf auf der Bau-genehmigungsebene erfolgen. Auf diese Weise kann eine aktuelle Eignung der Biotopstruktur des Siedlungsraums als Brut- bzw. Fortpflanzungsstätte oder aber als essentielles Tages-, Sommer- oder als Winterquartier sowie als Wochenstube für gebäude- und oder baumbewoh-nende Arten artenschutzrechtlich ausreichend geprüft werden (§ 24 (3) LNatSchG).

8.10 BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Ziel der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen ist es, in positiver Weise auf die Gestaltung der baulichen Anlagen Einfluss zu nehmen. Die Gestaltungsregelungen wurden auf die Dacheinde-ckung beschränkt. Dies gewährleistet, dass Neubauten und geplante An- und Umbauten sich in die Umgebungsbebauung integrieren.

9 AUSFÜHRUNGEN ZUR TECHNISCHEN INFRASTRUKTUR

9.1 WASSERVERSORGUNG

Die Wasserversorgung ist durch Anschluss an das örtliche Netz sichergestellt.

9.2 ABWASSER

Die Abwasserbeseitigung wird durch Anschluss an das örtliche Netz vollzogen.

9.3 STROMVERSORGUNG

Die Versorgung des Plangebiets mit Strom ist sichergestellt.

10 BODENORDNUNG

Bodenordnerische Maßnahmen sind nicht erforderlich.

11 FACHBEHÖRDLICHE HINWEISE

11.1 LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE, ABT. ARCHÄOLOGISCHE DENKMALPFLEGE, TRIER

Im Rahmen der Durchführung von Baumaßnahmen können archäologische Funde zutage treten. Diese unterliegen der Meldepflicht der §§ 16 bis 21 Denkmalschutz- und -pflegegesetzes.

11.2 STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD

Sollten bei Baumaßnahmen Abfälle (z. B. Bauschutt, Hausmüll etc.) angetroffen werden, ist die SGD-Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz umgehend zu informieren.

Starkregenvorsorge

Nach der Starkregengefährdungskarte des Hochwasserinfopaketes besteht für Teile des Plangebietes eine geringe bis mäßige oder eine mäßige bis hohe Gefahr einer Abflusskonzentration sowie die Gefahr einer potentiellen Überflutung entlang von Tiefenlinien während eines Starkregenereignisses.

Mögliche Gefährdungen durch Starkregen sollten in der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Die Errichtung von Neubauten sollte in einer, an mögliche Überflutungen, angepassten Bauweise erfolgen. Abflussrinnen sollten von Bebauung freigehalten und geeignete Maßnahmen (wie z.B. Notwasserwege) ergriffen werden, sodass ein möglichst schadloser Abfluss des Wassers durch die Bebauung gewährleistet werden kann. Da die Karte auf topographischen Informationen basiert, ist eine Validierung der möglichen Sturzflutgefährdung vor Ort notwendig.

Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen.

Zum Schutz vor Gebäudeschäden im Rahmen von Starkregenereignissen, die auch außerhalb gefährdeter Bereiche auftreten können, wird empfohlen:

- Abfangen von zufließendem Außengebietswasser am Rand des Grundstückes und Ableiten in öffentliche / private Entwässerungsanlagen.
- Geländegefälle von mindestens 1 % vom Haus weg,
- Anordnung von Gebäudeöffnungen (z.B. Türen, Lichtschächte, Kellertreppen) so weit
- möglich mindestens 30 cm oberhalb der Geländeoberkante anzuordnen
- Schutz der Baukörper gegen drückendes Wasser
- Schutz gegen den Rückstau des Abwassers aus Kanälen nach den jeweils in Betracht
- kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik.

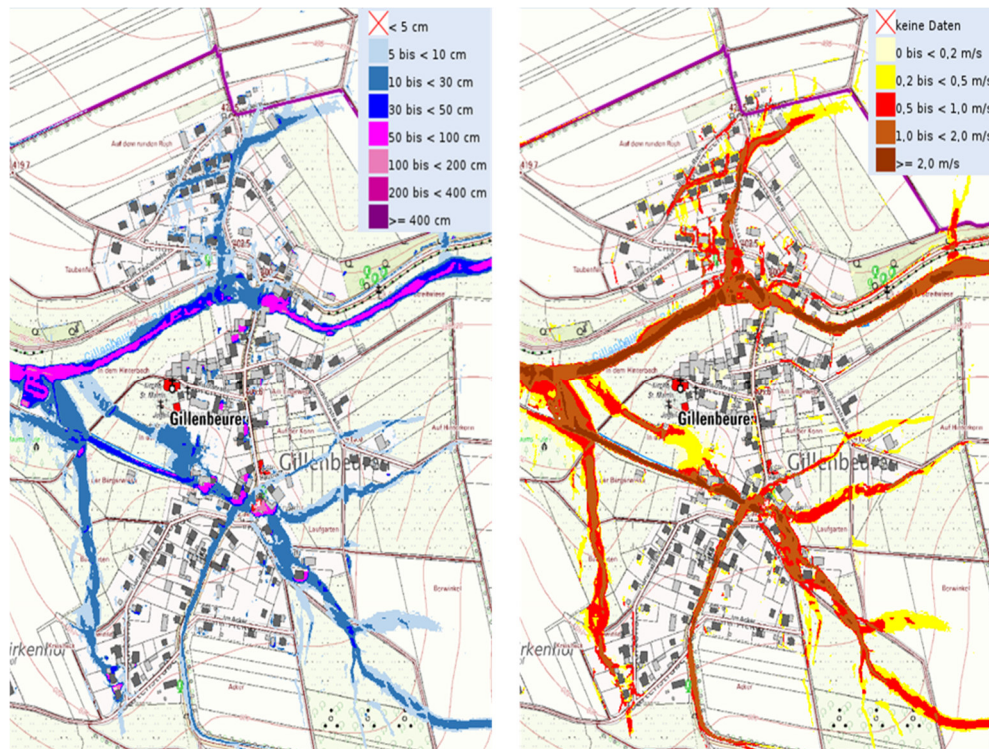
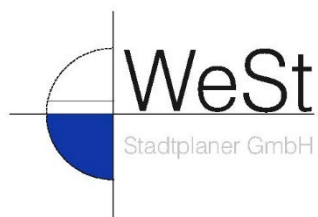


Abbildung 3: Auszug aus der Sturzflutgefahrenkarte, Quelle RLP-UMWELT Wasserportal

aufgestellt im Auftrag der Ortsgemeinde Gillenbeuren durch



Ulmen, Mai 2024

Waldstraße 14, 56766 Ulmen

